

## Protokollauszug des Gemeinderates Sitzung vom 11. November 2025

**Titel** Bestimmung Bedarfsabklärungsstelle gemäss Zusatzleistungsverordnung  
**Beschluss-Nr.** 261  
**Reg.-Nr.** 13.06 Altersfürsorge  
**Versand** 17. November 2025

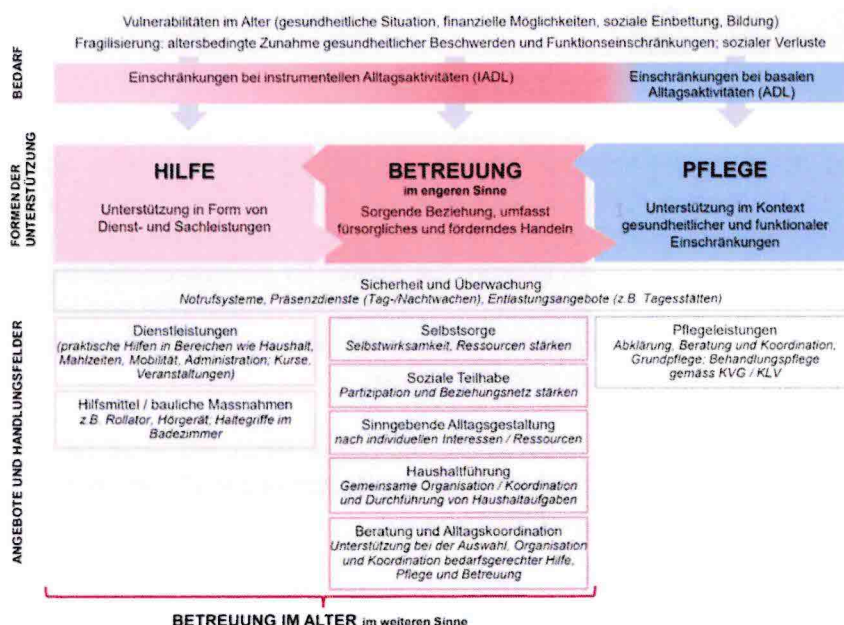
**IDG-Status:** öffentlich

### Ausgangslage:

Mit Regierungsratsbeschluss des Kantons Zürich Nr. 531/2024 wurde die Anpassung der Zusatzleistungsverordnung (ZLV) zur Stärkung der Betreuung im Alter beschlossen. Die in der ZLV vorgenommenen Anpassungen orientieren sich an der vom Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) vorgeschlagenen Definition. Sie gehen über das klassische Verständnis von Krankheit und Behinderung hinaus, indem sie neben dem körperlichen auch das psychosoziale Wohlbefinden berücksichtigen. Dies hat zur Folge, dass über die ZL im Kanton Zürich künftig den Bedürfnissen von zu Hause lebenden ZL-Anspruchsberechtigten im AHV-Alter besser Rechnung getragen werden kann. Unter anderem können vermehrt psychosoziale Betreuungsleistungen über die Krankheits- und Behinderungskosten finanziert werden. Die Betreuung im Alter ermöglicht älteren Menschen, ihren Alltag weitgehend selbstbestimmt zu gestalten und am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, wenn sie das auf Grund der Lebenssituation und physischer, psychischer und/oder kognitiver Beeinträchtigung nicht mehr gemäss ihren Vorstellungen selbständig können. Die Änderung der ZLV hat deshalb folgende zwei übergeordnete Ziele:

- a) Der Kanton und die Gemeinden stärken die Selbstbestimmung und Autonomie der Menschen im Alter in bescheidenen finanziellen Verhältnissen und fördern ihre Lebensqualität.
- b) Mit der präventiven Wirkung guter Betreuung können Heimeintritte hinausgezögert oder vermieden werden.

Die Massnahmen zur Umsetzung dieser Ziele umfassen die Abklärung des Betreuungsbedarfs, die Erweiterung des Leistungskatalogs für Hilfe und Betreuung zu Hause, die Berücksichtigung zusätzlicher Leistungsanbietenden sowie die Erhöhung der Stundenansätze für Hilfe und Betreuung. Zugleich wird die Kostenübernahme zusätzlicher Hilfsmittel auf Weisungsebene ermöglicht.



Die Gemeinden sind aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2026 eine oder mehrere Bedarfsbescheinigungsstelle(n) zu bestimmen. Diese ist für die Abklärung der Betreuungsleistungen und die Ausstellung der Bedarfsbescheinigung (zuhanden ZL-Stelle) zuständig. Die Entschädigung für die Abklärungen beträgt max. CHF 50.00/Std. Bis zu diesem Betrag können die Abklärungskosten und bei Bedarf die Kosten für die Beratung und Leistungskoordination über die Krankheitskosten der Ergänzungsleistung zurückgefordert werden. Höhere Kosten müssten durch die Ergänzungsleistungsbeziehenden oder die Gemeinde übernommen werden.

Folgende Bedingungen werden für die Stelle definiert:

- a) Das Thema der Hilfe, Betreuung und Pflege für das Leben im Alter zu Hause sind verankert und die Personen sind in der Lage, zusammen mit der Zielgruppe eine umfassende Erfassung und Bearbeitung individueller Lebenssituationen im Alter vorzunehmen.
- b) Die Bedarfsbescheinigungsstelle ist mit Fachpersonen aus Sozial- und/oder der Gesundheitsberufen zu besetzen, welche über eine fundierte Expertise im Bereich der Hilfe, Betreuung und Pflege verfügen und Erfahrung im ressourcenorientierten Umgang mit der Zielgruppe aufweisen. Die Bedarfsbescheinigungsstelle muss Konzepte, Instrumente und Prozessbeschreibungen erstellen, welche fachlich fundiert sind und die notwendige Qualität gewährleisten.
- c) Es ist eine ausreichende personelle Ressourcenausstattung zu planen, um eine umfassende Abklärung und Begleitung der antragstellenden Personen sicherzustellen und einen nachhaltigen Beziehungs- und Vertrauensaufbau zu ermöglichen. Um die Stellvertretung sicherzustellen, sollten mindestens zwei Personen ausgebildet sein.
- d) Die Abklärungsstelle muss auf Ebene der Gemeinde enge Kontakte mit der Informationsstelle, der Durchführungsstelle ZH (SVBA) und den für die Alterspolitik zuständigen Behörde pflegen. Darüber hinaus ist die Vernetzung mit und zwischen den verschiedenen leistungserbringenden Organisationen wichtig, um über aktuelle Informationen über die Angebotsentwicklung zu verfügen.
- e) Die bescheinigte Leistung ist nicht von denselben Personen zu erbringen, welche die Bescheinigung ausstellt. Diese beiden Tätigkeiten sind bestmöglich zu trennen.
- f) Die Bedarfsbescheinigungsstelle muss für die antragstellenden Personen einfach und hindernisfrei zugänglich sein. Die telefonische Erreichbarkeit ist sicherzustellen und digitale Angebote sind in einfacher Sprache zu formulieren. Anzustreben sind schnelle Reaktionszeiten bei Anfragen sowie die Möglichkeit von Hausbesuchen.

Alter	Anz. Personen
über 90	7
80 – 89	34
70 – 79	63
65 – 69	29
Total über 65	133

#### **Erwägungen:**

Die Beratungsstelle für Altersfragen ist mit einem Leistungsauftrag an die AZ Breiten AG organisiert. Es besteht innerhalb der AZ Breiten AG bereits eine tiefe Vernetzung mit den kommunalen Angeboten. Zudem ist bereits ein grosses Fachwissen vorhanden. Dennoch besteht ein Ausbildungsbedarf, um die Bedarfsabklärungsstelle betreiben zu können. Die Kosten für die zusätzlichen Ausbildungen, die neu zu schaffende Infrastruktur, die Erarbeitung von Konzepten, Instrumente und Prozesse um die fachlich fundierte und notwendige Qualität gewährleisten zu können, müssen von der Politischen Gemeinde im Sinne einer Anschubfinanzierung geleistet werden.

Die AZ Breiten AG schätzt den Aufwand auf pauschal CHF 52'500.00 für das erste Jahr. Vor Ablauf des ersten Jahres muss die Situation neu analysiert und die Kosten neu evaluiert werden. Allenfalls möglich wäre eine Defizitübernahme ab dem 2. Betriebsjahr.

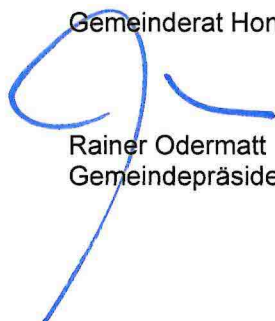
Kontonummer:	5790.3632.59
Kontobezeichnung:	Leistungsvereinbarung mit AZ Breitlen AG
Kreditdauer:	Wiederkehrend (ab 2026 im Budget)
Bruttokreditbetrag inkl. MwSt.:	CHF 8'750.00 inkl. allfällige MwSt.
Einnahmen:	CHF 0.00
Bruttobetrag im Budget:	CHF 0.00
Einnahmen im Budget:	CHF 0.00
Rechnungsjahr:	2025
Kreditart	gebunden
Neuer Aufwand	ja

Die Leistungsvereinbarung gilt ab 1. November 2025.

**Der Gemeinderat beschliesst:**

1. Mit der Bedarfsabklärungsstelle wird die AZ Breitlen AG betraut. Die Zusammenarbeit erfolgt in Form einer Leistungsvereinbarung. Im ersten Jahr beträgt die Entschädigung CHF 52'500.00. Davon werden CHF 8'750.00 (November + Dezember 2025) im Jahr 2025 fällig.
2. Für das Jahr 2025 wird ein Nachtragskredit von CHF 8'750.00 gesprochen. Die weiteren Kosten sind im Budget 2026 enthalten.
3. Die Abteilung Gesellschaft wird beauftragt eine Leistungsvereinbarung auszuarbeiten.
4. Die Verbuchung erfolgt im Konto 5790.3632.59.
5. Protokollauszug an:
  - RGPK-Mitglieder (Pixas)
  - Eugen Gossauer, Ressortvorstand Gesellschaft (Pixas)
  - Monika Schmid, AL Gesellschaft (Pixas)
  - Martin Hofer, AL Finanzen (Pixas)
  - Luca Del Tufo, BL Finanzen (Pixas)

Gemeinderat Hombrechtikon



Rainer Odermatt  
Gemeindepräsident



Arbnora Tafa  
Gemeindeschreiberin